

RS OGH 2017/3/1 5Ob254/09b, 5Ob228/09d, 5Ob149/10p, 5Ob32/14p, 5Ob194/16i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2017

Norm

ABGB §1020

ABGB §1025

WEG 2002 §19

WEG 2002 §21

1. ABGB § 1020 heute
2. ABGB § 1020 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 1025 heute
2. ABGB § 1025 gültig ab 01.01.1812

1. WEG 2002 § 19 heute
2. WEG 2002 § 19 gültig ab 01.10.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
3. WEG 2002 § 19 gültig von 01.07.2002 bis 30.09.2006

1. WEG 2002 § 21 heute
2. WEG 2002 § 21 gültig ab 01.10.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2006
3. WEG 2002 § 21 gültig von 01.07.2002 bis 30.09.2006

Rechtssatz

Nach Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung des Verwaltungsverhältnisses besteht eine Fortsetzungspflicht hinsichtlich der Tätigkeit des früheren Verwalters zufolge § 1025 ABGB jedenfalls nur bis zur Bestellung eines neuen Verwalters. Ab der Bestellung eines neuen Hausverwalters hat sich der frühere Verwalter jeglicher Tätigkeit zu enthalten. Nach Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung des Verwaltungsverhältnisses besteht eine Fortsetzungspflicht hinsichtlich der Tätigkeit des früheren Verwalters zufolge Paragraph 1025, ABGB jedenfalls nur bis zur Bestellung eines neuen Verwalters. Ab der Bestellung eines neuen Hausverwalters hat sich der frühere Verwalter jeglicher Tätigkeit zu enthalten.

Entscheidungstexte

- RS0125756">5 Ob 254/09b
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 254/09b
- RS0125756">5 Ob 228/09d
Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 228/09d

Beisatz: Hier: Vorläufige Vollziehbarkeit des Mehrheitsbeschlusses auf Kündigung des früheren Verwalters und Bestellung eines neuen Verwalters. (T1)

Bem: Siehe auch RS0125809. (T2)

Veröff: SZ 2010/32

- RS0125756">5 Ob 149/10p

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 149/10p

Vgl aber; Beisatz: Es entspricht dem Wesen des Verwaltungsvertrags als Dauerschuldverhältnis, dass auch noch nach Auflösung gegenseitige Rechte und Pflichten weiterbestehen; insbesondere ist der Verwalter weiterhin zur Rechnungslegung im Allgemeinen sowie über die Rücklage verpflichtet. (T3)

- RS0125756">5 Ob 32/14p

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 32/14p

Vgl auch; Beisatz: Aus dem Recht der Geschäftsbesorgung (Bevollmächtigungsvertrag gemäß §§ 1002 ff ABGB) folgt, dass durch die Auflösung des Verwaltervertrags nicht alle Rechtsbeziehungen zwischen Verwalter und Wohnungseigentümern beendet sind, sondern nach dem Wesen des Verwaltungsvertrags als Dauerschuldverhältnis gegenseitige Rechte und Pflichten weiter bestehen. (T4)

Beisatz: Hier: Legung einer Vorausschau. (T5)

- RS0125756">5 Ob 194/16i

Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 194/16i

Auch; Veröff: SZ 2017/32

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125756

Im RIS seit

12.05.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at